

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sigmaringen zur Umsetzung von Wechselunterricht an den Schulen in Bad Saulgau

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen erlässt gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Sigmaringen folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Der Unterricht an den Schulen in Bad Saulgau, in denen entsprechend § 1f Abs. 3 CoronaVO Präsenzunterricht stattfinden kann, ist als Wechselunterricht mit Präsenz- und Fernunterrichtszeiten zu organisieren. Die Umsetzung obliegt den Schulen.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 1. April 2021.**

Begründung

Im Landkreis Sigmaringen steigen die Infektionszahlen seit Mitte März 2021 stetig an. Besonders schwer betroffen ist die Stadt Bad Saulgau mit derzeit 102 infizierten Bürgerinnen und Bürgern, davon 74 Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen. Bezogen auf 100.000 Einwohner ergibt dies eine 7-Tages-Inzidenz von 420 (Stand 22.03.2021). Dieser Anstieg steht in Zusammenhang mit der anhaltenden Ausbreitung der britischen Virusvariante B.1.1.7., welche auch im Landkreis Sigmaringen zwischenzeitlich einen Anteil von 65 – 70 % an den Infektionsfällen einnimmt.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Danach trifft die zuständige Behörde, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen ist gemäß § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW zuständige Behörde für den Erlass notwendiger Schutzmaßnahmen.

Als notwendige Schutzmaßnahmen kommen gemäß § 28a Abs. 1 Ziffer 16 IfSG auch Schließungen von Schulen oder die Erteilung von Auflagen für die Fortführung des Schulbetriebs in Betracht.

Hinsichtlich der Maßnahmen verfügt das Gesundheitsamt über Ermessen, welches es unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen des § 40 LVwVfG gebraucht. Die gesetzlichen Grenzen sind vorliegend der Zweck der Ermächtigung sowie insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zweck der Ermächtigung ist die Verhinderung bzw. Eindämmung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus samt neu auftretender Varianten. So gibt es ernst zu nehmende Hinweise, dass sich die Mutationen, insbesondere die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus deutlich stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als dies bei dem bisher dominanten Virustyp der Fall ist. Diese Erkenntnisse rücken auch die Schulen in besonders betroffenen Gebieten in den Fokus. Die Einschränkung des

Präsenzunterrichts an Schulen soll dieser Verbreitungsgefahr entgegentreten. Denn durch den Wechselunterricht wird die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Schüler deutlich reduziert. Dadurch wird es den Anwesenden ermöglicht, die Mindestabstände einzuhalten. Zeitgleich erfolgt eine Kontaktreduzierung und damit eine Verringerung der Ansteckungsmöglichkeiten. Damit stützt die Maßnahme die Kernstrategie bei der Verhinderung von Ansteckungen, da Infektionskrankheiten vom direkten Kontakt abhängig sind. Die Anordnung des Wechselunterrichts ist damit geeignet, den beabsichtigten Zweck– nämlich die weitere Ausbreitung der Erkrankung zu bremsen – zu fördern.

Darüber hinaus ist die Anordnung des Wechselunterrichts auch erforderlich. So sind keine weiteren, gleich geeigneten Mittel ersichtlich bzw. wurden durch den Landesgesetzgeber bereits ausgeschöpft (vgl. § 1f CoronaVO).

Im Hinblick auf die besondere Gefahr, die die Pandemiesituation für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems bedeutet, rufen die festgesetzten Einschränkungen zudem keine Nachteile hervor, die außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck stehen. So wurde die besondere Bedeutung des Präsenzunterrichts für die Entwicklung von Grundschulern durch den Wechsel von Präsenz- zu Fernunterrichtszeiten berücksichtigt. Dadurch werden entwicklungswichtige Kontakte ermöglicht und zeitgleich das Risiko einer Ausbreitung der Infektionen deutlich reduziert. Gleiches gilt für die übrigen betroffenen Schularten und die hinter der Öffnung für den Präsenzunterricht stehenden Argumentation des Ordnungsgebers.

Im Ergebnis ist die Maßnahme angemessen und damit verhältnismäßig.

Der Verhältnismäßigkeit wird auch durch die Befristung bis zum Beginn der Osterferien sowie durch die Fokussierung auf die Schulen in Bad Saulgau, als besonders betroffener Stadt im Kreisgebiet, entsprochen.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

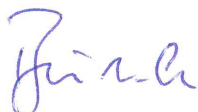
Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzutunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und entfaltet zeitgleich auch ihre Wirksamkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 23.03.2021



gez. Stefanie Bürkle
Landrätin